

## Informationsblatt Kündigungsfristen neu ab 1.1.2022

### *Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger*

Mit 1.7.2021 sollte die Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine der Arbeiter an jene der Angestellten in Kraft treten.

Mit Nationalrats-Beschluss vom 17.6.2021 wurde beschlossen, dass die mit 1.7.2021 geplante Angleichung der Kündigungsfristen (BGBl. I Nr. 153/2017) erst am 1.10.2021 in Kraft tritt.

#### Ausnahme für Saisonbranchen

Die gesetzliche Regelung legt fest, dass in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, durch den Kollektivvertrag weiterhin kürzere Kündigungsfristen festgelegt werden können.

Nach intensiven Verhandlungen mit der Gewerkschaft konnte am 15. Juli eine Einigung erzielt werden und folgende Kündigungsbestimmungen ab 1.10.2021 bzw. 1.1.2022 vereinbart werden:

Die derzeit bestehende Kündigungsregelung des § 4 Rahmenkollektivvertrag DFG - Reiniger wird auch nach in Kraft treten vom § 1159 ABGB, in der Fassung des Bundesgesetzblattes, BGBl 1153/2017, jedenfalls bis zum 31. Dezember 2021 in Geltung bleiben. Somit ist der 31.12.2021 der letzte Tag an dem eine Arbeitgeberkündigung noch zu den bisherigen kurzen Kündigungsfristen und Kündigungsterminen gegenüber dem Arbeiter ausgesprochen werden kann.

Mit 1. Jänner 2022 betragen die Kündigungsfristen bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

- |  |          |
|--|----------|
| ➤ von mehr als 4 Wochen bis zum vollendeten 3. Jahr  | 2 Wochen |
| ➤ von mehr als 3 Jahren bis zum vollendeten 5. Jahr  | 4 Wochen |
| ➤ von mehr als 5 Jahren bis zum vollendeten 10. Jahr | 6 Wochen |
| ➤ von mehr als 10 Jahren                             | 8 Wochen |

Ab 1. Jänner 2022 beträgt die Kündigungsfrist für Arbeitnehmer nach Ablauf der Probezeit 1 Woche.

Sowohl die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber können die Kündigung des Arbeitsverhältnisses täglich aussprechen.

Die KV Texte sind derzeit zwischen den Sozialpartnern in Abstimmung, nach Unterfertigung werden diese auf der Homepage ([www.dfg.at](http://www.dfg.at)) veröffentlicht werden.